

Landeshauptstadt München, Sozialreferat
St.-Martin-Straße 53, 81669 München

Eingang - BSSt	
02. JAN. 2019	
Vora	
GF	
Rel	
Tgb	

Amt für Soziale Sicherung
S-I-LSt.-Martin-Straße 53
81669 München
Telefon: 089 233-68211
Telefax: 089 233-68542
Dienstgebäude:
St.-Martin-Straße 53Frau
Dr. Inka Papperger
Referentin für Jugend, Soziales Integration
Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München

Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
22.11.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.12.2018

**Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise
hier: Verordnungsentwurf und Mittelverteilung; Umsetzung zum 1. Januar 2019
Rundschreiben Nr. S 150/2018**

Sehr geehrte Frau Dr. Papperger,

Ich danke für Ihr aktuelles Rundschreiben in der oben genannten Angelegenheit sowie die differenzierten Informationen und die umfangreichen Unterlagen. Aus Sicht des Amtes für Soziale Sicherung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München gibt es hierzu allerdings einige kritische Anmerkungen.

Im diesbezüglichen Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 10.04.2018 (Drs. 17/21571) sind unter Punkt D) die Kosten für die Kommunen dargestellt. Hierbei werden die Personalvollkosten für Insolvenzberater mit 78.713 € (Entgeltgruppe E10) für eine Vollzeitkraft angesetzt. Hierbei handelt es sich um einen nicht mehr aktuellen Kostenansatz. Die Personalvollkosten in dieser Eingruppierung belaufen sich nach der seit dem 01.01.2018 gültigen Tabelle des Bay. Finanzministeriums zu den Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten auf 83.305 €. Vergleichbares gilt für die Personalvollkosten für Verwaltungskräfte in der Eingruppierung E6. Diese belaufen sich aktuell auf 70.943 € pro Vollzeitkraft (statt 67.689 € im Gesetzentwurf).

Unter Ansatz der aktuellen Personalvollkosten ergeben sich bei den im Entwurf ermittelten 98,8 Insolvenzberatern Kosten in Höhe von 8.230.534 € (statt 7.776.844 € lt. Gesetzentwurf). Für die angesetzten 12 Verwaltungskräfte ergeben sich mit den aktuellen Werten Kosten von 844.116 € (statt 812.268 €). Insgesamt belaufen sich die Personalvollkosten somit auf 9.074.650 € (statt 8.589.112 € lt. Gesetzentwurf). Die Differenz beträgt somit 485.538 €, somit also gut 5 % höhere Kosten, die vom Freistaat eingefordert werden sollten.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die in der von Ihnen übermittelten Tabelle zu den Delegationsmitteln für Gebietskörperschaften der Ansatz für die Landeshauptstadt München von 643.414 € weitaus zu gering bemessen ist, um damit die ausgewiesenen 11,20 VZÄ für

Insolvenzberatung zu finanzieren. Nach der aktuellen Personalvollkostentabelle des Bay. Finanzministeriums ergibt sich hier ein Finanzbedarf von 933.016 € (11,2 x 83.305 €). Der Fehlbetrag für München beträgt somit 238.171 €, das sind die Kosten für nahezu 3 VZÄ Insolvenzberatung.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in der Tabelle zu den Delegationsmitteln für München ein Bevölkerungsstand von 1.456.039 Personen zum 31.12.2017 angegeben wird. Diese Zahl stammt nach unseren Recherchen vom Statistischen Landesamt. Das Statistische Amt der LHM hingegen hat den Bevölkerungsstand zu diesem Stichtag auf 1.526.056 veranschlagt (Statistisches Jahrbuch 2018 der LHM Seite 34). Unter Zugrundelegung dieser Zahl ergibt sich bei der vom Freistaat angesetzten Bemessungsgröße für die Insolvenzberatung (1 Vollzeitstelle pro 130.000 EW.) ein Stellenbedarf von 11,73 Stellen mit Gesamtkosten von 975.601 € (11,73 x 83.305 €). Die Differenz zu der derzeit veranschlagten Kostenerstattung (634.414 €) beträgt somit 332.087 €, somit also rd. 4 VZÄ Insolvenzberatung.

Die Kosten hierfür müssten von der Landeshauptstadt München getragen werden, da sie ab dem 01.01.2019 für die Sicherstellung der Insolvenzberatung zuständig ist (Art. 113 Abs. 1 AGSG neu). Gemäß dem vorliegenden Entwurf der Verordnung zu Art. 113 Abs. 5 AGSG neu ist die Insolvenzberatung „nur sichergestellt, wenn bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner im Versorgungsgebiet Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird“.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit den für München mitgeteilten Zahlen für die Kostenerstattung der Delegation die Konnexität nicht gewährleistet ist. Wir bitten Sie daher, beim Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine deutliche Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Delegation der Insolvenzberatung ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 einzufordern. Dieser müsste allein schon zur Deckung der Münchner Belange um rd. 332.000 €/Jahr höher werden.

Der im Entwurf der Rechtsverordnung der Staatsregierung zu Art. 113 Abs. 5 AGSG neu festgelegte Personalschlüssel von einer Vollzeitstelle Insolvenzberatung pro 130.000 Einwohnern ist nur akzeptabel, wenn hierfür auch der ausreichende Kostenersatz für die Kommunen und Landkreise gewährleistet ist. Andernfalls sollte kein Einverständnis mit dem Entwurf der VO gegeben werden. Vermutlich wird die Sachlage in einer Reihe von anderen Gebietskörperschaften ähnlich sein wie in München, wenn auch in etwas anderer Dimension.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsleitung